



AKWL aktuell

An alle Apotheken in Westfalen-Lippe

Bitte informieren Sie auch Ihre approbierten Mitarbeiter*innen.

9. Juli 2021

Apothekerkammer
Westfalen-Lippe
Bismarckallee 25
48151 Münster
Telefon 0251 520050
Fax 0251 521650
E-Mail info@akwl.de
www.akwl.de

AKWL aktuell Nr. 34/2021

Änderungen der Coronaschutzverordnung NRW

1. Einführung einer neuen Inzidenzstufe 0
2. Neue „Urlaubs-Testpflicht“

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie sicher den Medien entnommen haben, ändert das Land NRW die Coronaschutzverordnung mit Wirkung zum heutigen Tag, worüber wir Sie gerne informieren möchten:

1. Einführung einer neuen Inzidenzstufe 0

Es wird eine neue Inzidenzstufe 0 (7-Tage-Inzidenz von höchstens 10) eingeführt, woraus sich Folgendes ergibt:

- Die Vorgaben zum Tragen von Masken gelten in den Apothekenbetriebsräumen auch bei Inzidenzstufe 0 unverändert weiter.
- In Kreisen und kreisfreien Städten mit der Inzidenzstufe 0 haben die Vorgaben zum Mindestabstand nur noch empfehlenden Charakter.
- Sobald in einem Kreis bzw. einer kreisfreien Stadt die Inzidenzstufe 0 erreicht wird **und** für das Land NRW die Inzidenzstufe 0 gilt, entfallen die quadratmeterbezogenen Zugangsbeschränkungen zur Apotheke.

Fällt ein Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt aus der Inzidenzstufe 0 in eine schlechtere zurück, werden die bekannten Vorgaben zum Mindestabstand und zu den quadratmeterbezogenen Zugangsbeschränkungen wieder verbindlich. Gleichermaßen gilt für die Zugangsbeschränkungen, wenn das Land NRW aus der Inzidenzstufe 0 in eine schlechtere zurückfällt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW veröffentlicht auf seiner Website (<https://www.mags.nrw/coronavirus-regeln-nrw>) eine Übersicht (https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/uebersicht_kommunen_inzidenzstufen_stand_07072021.pdf) mit den Inzidenzeinstufungen der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte sowie der Angabe zur Landesinzidenz. **Wichtig:** Die dortige Übersicht ist noch vorläufig; eine rechtsverbindliche Veröffentlichung soll in Kürze erfolgen.

2. Neue „Urlaubs“-Testpflicht

Weiterhin wird eine neue Testpflicht für Beschäftigte eingeführt, die auch für Apothekenbetriebe gilt. Danach haben Beschäftigte, die nach dem 1. Juli 2021 mindestens fünf Werkstage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, dem Arbeitgeber am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung einen Negativtestnachweis vorzulegen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt dies für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet. Neben der Vorlage eines Nachweises einer Bürgertestung kann auch im Verlauf des ersten Arbeitstages ein dokumentierter beaufsichtigter Test im Rahmen der Beschäftigtentestung durchgeführt werden.

Ausgenommen von dieser Vorgabe sind immunisierte Mitarbeiter/-innen (vollständig Geimpfte und Genesene, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus noch eine akute Infektion aufweisen).

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen


Gabriele Regina Overwiening
Präsidentin


Dr. Andreas Walter
Hauptgeschäftsführer